



Neuorganisation im Finanzamt Bingen-Alzey

Neue Zuständigkeiten und neue Steuernummern

Aufgrund von Umstrukturierungen in der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung ändern sich für folgende Steuerpflichtige die Zuständigkeiten bzw. die Steuernummern:

Verbandsgemeinden Sprendlingen- Gensingen und Wöllstein:

Für Steuerpflichtige aus den Verbandsgemeinden Sprendlingen-Gensingen und Wöllstein ist ab dem 01.03.2018 das Finanzamt Bad Kreuznach zuständig.

Die neuen Steuernummern, beginnend mit der Finanzamtsnummer „706“, werden Ende Februar zugesendet.

Standort Bingen (Angehörige der Freien Berufe und Land- und Forstwirte):

Im Bereich der Angehörigen der Freien Berufe sowie der Land- und Forstwirte werden zum Teil neue Steuernummern vergeben. Betroffenen Steuerpflichtigen werden Ende Januar die neuen Nummern zugesendet.

Standort Alzey (alle Steuerfälle mit Ausnahme VG Wöllstein):

Alle Steuerfälle, die bislang am Standort Alzey bearbeitet wurden (Steuernummern, beginnend mit der Finanzamtsnummer „703“), erhalten Ende Februar neue Steuernummern. Mit Ausnahme der Steuerpflichtigen aus Wöllstein beginnen die neuen Steuernummern mit der Finanzamtsnummer „708“.

Neue Ansprechpartner:

Aufgrund dieser und anderer finanzamtsinterner Neustrukturierungen ändern sich in vielen Fällen die Ansprechpartner im Finanzamt. Eine Auflistung der geänderten Zuständigkeiten und der entsprechenden Durchwahlen wird zum 1. Februar auf den Homepages der jeweiligen Finanzämter veröffentlicht.

Einschränkungen und Bearbeitungsverzögerung möglich

Bedingt durch Umzüge und Umstellung der EDV-Systeme kann es in den nächsten Monaten zu Einschränkungen und Verzögerung in der Bearbeitung in den betroffenen Finanzämtern kommen. **Die Service-Center sind jedoch durchgehend zu den üblichen Zeiten geöffnet.** Wir bitten um Ihr Verständnis.

Weitere Veränderungen zum 01. Dezember 2018:

Die aktuellen Umstrukturierungen erfolgen bereits im Vorgriff auf die zum 01. Dezember 2018 geplante Verlagerung der Zuständigkeiten für die Gemeinde Budenheim und die Verbandsgemeinde Nieder-Olm zum Finanzamt Bingen-Alzey. Diese steht in



Zusammenhang mit der zum gleichen Termin erfolgende Fusion der Finanzämter Mainz-Mitte und Mainz-Süd. Weitere Informationen hierzu folgen.

Folgende weitere Informationen könnten für Sie von Interesse sein:

Muss ich die Legitimation zur Steuerkontenabfrage neu beantragen?

Der Steuerkontenabruf kann **ohne erneuten Antrag** auf das umgestellte Konto erfolgen. Eine Abfrage über die steuerliche Identifikationsnummer sowie der Belegabruf sind wie bisher unverändert möglich. Eine **Abfrage** über eine **Steuernummer** ist ab der Umstellung der Steuerkonten nur noch mit der **neuen Steuernummer** möglich.

Muss ich meinem Berater eine neue Vollmacht für die neue Steuernummer erteilen?

Mit Umstellung der Steuernummer werden auch bestehende Vollmachten in der Vollmachtdatenbank automatisch umgeschrieben.

Ich habe dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt. Was ist zu beachten?

Die SEPA Lastschriftmandate gelten auch nach der Umstellung der Steuernummern weiter.

Warum erhalte ich eine neue Steuernummer für ein altes Steuerkonto?

Die Steuernummernumstellung muss aus Gründen der Datensicherung auch für Steuerkonten erfolgen, deren Gültigkeit in den vergangenen drei Jahren beendet wurde. Die aktuell übermittelte Steuernummer ist in diesen Fällen rein informatorisch für ggf. noch offene Verfahren oder bei Rückfragen.

Warum erhalte ich nach meinem Umzug in ein anderes Bundesland jetzt noch eine neue Steuernummer aus Rheinland-Pfalz?

Sollten Sie in den letzten drei Jahren in ein anderes Bundesland verzogen sein und dort bereits eine neue Steuernummer erhalten haben, ist diese Steuernummer des anderen Finanzamts weiterhin gültig. Die aktuell übermittelte Steuernummer ist in diesen Fällen nur für alte, noch offene Steuerverfahren oder für Rückfragen wichtig.

Muss ich mich im ELSTER-Online-Portal „Mein ELSTER“ neu registrieren?

In den Onlinediensten ist ab dem 1.3.2018 immer das neu zuständige Finanzamt auszuwählen.

Sofern die Steuererklärung elektronisch abgeben wird und Sie sich hierfür bereits mit der bisherigen Steuernummer registriert haben, um Ihre Steuererklärung papierlos und ohne Unterschrift an das Finanzamt zu übermitteln, kann das hierfür erforderliche Sicherheitszertifikat bis zum Ablauf seiner Gültigkeit weiter verwendet werden. Es wird jedoch empfohlen, sich erneut unter www.elster.de für ein persönliches Zertifikat zu registrieren und hierfür die **steuerliche Identifikationsnummer** zu verwenden.



Hinweis für Arbeitgeber

Zur Identifizierung des Arbeitgebers im Verfahren ELSTAM wird die aktuelle Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte (Arbeitgebernummer) benötigt. Sofern Sie als Arbeitgeber am Verfahren ELStAM teilnehmen, muss die neue Steuernummer in der Lohnbuchhaltungssoftware in Ihrem Unternehmen bzw. bei dem mit der Lohnabrechnung beauftragten Dritten (Datenübermittler) hinterlegt bzw. geändert werden. Bitte beachten Sie hierzu den unter

https://www.elster.de/eportal/attachments/help_arbeitgeber_eop/Leitfaden_Steuernummerwechsel.pdf bereit gestellten Leitfaden. Schließen Sie zunächst alle dort beschriebenen Aufgaben ab, bevor Sie ggf. auch die nachfolgend beschriebene Neuregistrierung durchführen.

Hinweis für Datenübermittler und Arbeitgeber, die auch als Datenübermittler fungieren

Nach einem Steuernummernwechsel verliert das bisher auf Ihrer alten Steuernummer basierende Zertifikat im Verfahren ELStAM seine Gültigkeit und kann nicht mehr genutzt werden. Es muss daher mit der geänderten Steuernummer eine Neuregistrierung für ein Organisationszertifikat erfolgen. Mit dem neuen Zertifikat muss dann für alle Arbeitsverhältnisse eine Ummeldung durchgeführt werden.

Sollte Ihr eigenes Lohn- und Gehaltsprogramm keine Handlungsempfehlung zur Änderung der Arbeitgebersteuernummer geben, berücksichtigen Sie bitte nachfolgende Ausführungen:

1. Beantragen Sie ein neues ELSTER Organisationszertifikat mit Ihrer neuen Steuernummer. Weitere Informationen zum Registrierungsprozess finden Sie unter www.elster.de oder unter www.youtube.com auf dem Channel elstammunikation.
2. Vor der Übernahme des neuen Zertifikates in das Lohn- und Gehaltsprogramm sollte der Arbeitgeber prüfen, ob noch An- oder Abmeldungen von Arbeitnehmern ausstehen. Die weiteren Schritte sollten erst erfolgen, wenn keine An- und Abmeldungen mehr offen sind.
3. Binden Sie das neue Zertifikat in Ihr eigenes Lohn- und Gehaltsprogramm ein.
4. Lösen Sie für das ELStAM Verfahren einen Datenübermittlerwechsel (Ummeldung) aller Arbeitnehmer aus.

Weitere Informationen zum Thema ELStAM und Steuernummernwechsel finden Sie auf www.elster.de und unter „Die elektronische Lohnsteuerkarte“ und „Arbeitgeber“ im „Leitfaden zum Steuernummernwechsel“.

Ich bin Unternehmer. Muss ich meine Rechnungsvordrucke anpassen?

Nach der Umstellung der Steuernummern muss die neue Steuernummer in allen Rechnungen verwendet werden. Alternativ kann die vom BZSt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet werden, die für das Unternehmen auch nach der Umstellung der Steuernummern bestehen bleibt.

Gelten die Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen nach der
Steuernummernumstellung weiter?

Freistellungsbescheinigungen behalten dem Grund nach auch nach der Steuernummernumstellung ihre Gültigkeit. Die Anfrage eines Bauleistungsempfängers beim BZSt für eine umgestellte Steuernummer erfolgt dann noch positiv, wenn die alte Steuernummer und die alte Sicherungsnummer verwendet werden. Beides ist aus der Bescheinigung ersichtlich.

Die Verwendung der neuen Steuernummer in Kombination mit der alten Sicherungsnummer schlägt hingegen bei der Anfrage fehl.

Sofern gewünscht wird, dass Steuernummer der Freistellungsbescheinigung und Steuernummer auf der Rechnung übereinstimmen, wird das Finanzamt auf Antrag eine neue Freistellungsbescheinigung ausstellen.